



## ZUSAMMENFASSUNGEN DER VERTRÄGE DES EUROPARATES

Die nachstehenden Zusammenfassungen sollen ein praktisches Bedürfnis befriedigen, nämlich die breite Öffentlichkeit mit kurzen Beschreibungen der Verträge des Europarates zu versorgen. Die Zusammenfassungen sind notwendigerweise kurz und können daher nur eine erste Einführung in die wichtigsten Merkmale der einzelnen Verträge geben.

Thema: **FILM**

**Europäisches Übereinkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen** ([SEV Nr. 147](#)), am 2. Oktober 1992 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. April 1994.

Dieses Übereinkommen will die Entwicklung der mehrseitigen europäischen Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen fördern, die Freiheit der künstlerischen Gestaltung und die freie Meinungsäußerung gewährleisten und die kulturelle Vielfalt in den verschiedenen Ländern Europas schützen.

Um Anspruch auf die Vergünstigungen des Übereinkommens zu haben, müssen an jeder Produktion mindestens drei Gemeinschaftsproduzenten, die in drei verschiedenen Vertragsstaaten des Übereinkommens niedergelassen sind, beteiligt sein. Die Teilnahme eines oder mehrerer Gemeinschaftsproduzenten, die nicht in den Vertragsstaaten des Übereinkommens niedergelassen sind, ist nur erlaubt, wenn ihre Gesamtproduktionskosten 30 % nicht überschreiten. Außerdem muß es sich um einen europäischen Kinofilm im Sinne der in Anlage II festgelegten Kriterien handeln.

Wenn diese Bedingungen erfüllt sind, sieht das Übereinkommen eine Gleichstellung aller Gemeinschaftsproduktionen, die vorher von den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten genehmigt worden sind, mit nationalen Filmen vor. Mit anderen Worten, sie haben von Rechts wegen Anspruch auf dieselben Vergünstigungen wie letztere. Außerdem regelt das Übereinkommen : die Mindest- und Höchstbeiträge der Gemeinschaftsproduzenten, das Miteigentum jedes Gemeinschaftsproduzenten am Originalnegativ, Bild und Ton, die allgemeine Ausgewogenheit der Investitionen und der vorgeschriebenen technischen und künstlerischen Beteiligung, die von den Vertragsparteien zu ergreifenden Maßnahmen, um die Herstellung und Ausfuhr des Kinofilms zu erleichtern, und das Recht einer Vertragspartei, eine Endfassung des Kinofilms in einer der Sprachen dieser Vertragspartei zu verlangen.

\* \* \*

**Übereinkommen des Europarats über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen (revidiert)** ([SEV Nr. 220](#)), am 30. Januar 2017 in Rotterdam zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Oktober 2017.

Das revidierte Übereinkommen hat zum Ziel, einen rechtlichen und finanziellen Rahmen für die Gemeinschaftsproduktion von Langfilmen bereitzustellen, die Produktionsfirmen aus drei oder mehr Vertragsstaaten involvieren. Das revidierte Übereinkommen kann darüber hinaus auch als bilateraler Rahmen bei Fehlen eines konkreten Vertrags über eine Gemeinschaftsproduktion zwischen zwei Parteien benutzt werden. Die Teilnahme eines oder mehrerer Koproduzenten, der/die keiner dieser Parteien angehört/angehören, ist möglich, vorausgesetzt dass sein/ihr Gesamtbeitrag 30% der Gesamtkosten der Produktion nicht übersteigt. Das gemeinschaftlich produzierte Werk muss außerdem die Definition eines offiziell gemeinschaftlich produzierten Kinofilms erfüllen, wie in Anhang II zu diesem Übereinkommen festgelegt.

Das Übereinkommen aktualisiert die Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen aus dem Jahr 1992 (SEV Nr. 147), um den grundlegenden Veränderungen, die die Filmindustrie in der Zwischenzeit durchlaufen hat, Rechnung zu tragen.

Die wichtigsten Änderungen am Text haben zum Ziel:

- den Anwendungsbereich des Übereinkommens zu erweitern, indem es nun Nichtmitgliedstaaten des Europarats offen steht und den Gedanken einer „offiziellen internationalen Gemeinschaftsproduktion“ einführt, der die Formulierung „offizielle europäische Gemeinschaftsproduktion“ ersetzt;
- den minimalen und maximalen Beitrag der einzelnen Koproduzenten anzupassen, um ihnen die Beteiligung an offiziellen Gemeinschaftsproduktionen zu erleichtern, bei gleichzeitiger Bereitstellung von Absicherungen für nationale Stellen, sollten diese wünschen, den Zugang zu nationalen Produktionsfonds zu sperren;
- eine Überwachung und einen Austausch der besten Praxis im Hinblick auf die Anwendung des revidierten Übereinkommens sicherzustellen; Diese Funktionen sind vom Vorstand der Eurimages (Filmförderungsfonds) zu besetzen, der sich in erweiterter Zusammensetzung treffen und alle Parteien zum revidierten Übereinkommen einschließen muss;
- die Arbeit der für seine Anwendung zuständigen Stellen zu erleichtern, indem man das Anerkennungsverfahren im Rahmen des Übereinkommens aktualisiert, um einer weit verbreiteten Praxis Rechnung zu tragen.

Das überarbeitete Übereinkommen findet Anwendung auf Gemeinschaftsproduktionen, bei denen alle beteiligten Produktionsfirmen in Vertragsstaaten des überarbeiteten Textes gegründet wurden. Das Übereinkommen aus dem Jahr 1992 findet weiterhin Anwendung auf alle Gemeinschaftsproduktionen, bei denen mindestens eine der beteiligten Firmen in einem Vertragsstaat gegründet wurde, der nur dem Übereinkommen von 1992 angehört.